

30. Kann in dem Falle, wenn eine zur Zeugnisverweigerung berechtigte Person in einer schwurgerichtlichen Verhandlung Zeugnis abgegeben hat, dann aber nach Aufhebung des schwurgerichtlichen Urtheiles in der anderweiten Hauptverhandlung das Zeugnis verweigert, über ihre Aussage in der ersten Verhandlung, namentlich durch Vernehmung von damaligen Geschworenen, Zeugenbeweis erhoben werden?

St. P. O. §§. 51. 251.

Rgl. Bd. 5 Nr. 43, Bd. 8 Nr. 36, Bd. 10 Nr. 110.

III. Straffenat. Urth. v. 26. Mai 1887 g. B. Rep. 1002/87.

I. Schwurgericht Erfurt.

Aus den Gründen:

Das schwurgerichtliche Urtheil vom 12. November 1886 war auf die Revision der Angeklagten aufgehoben worden. In der damaligen Hauptverhandlung am 8. November und folgenden Tagen hatte die Vernehmung der verehelichten Sch., der Schwägerin der Angeklagten, als Zeugin, und zwar uneidlich, stattgefunden. In der anderweitigen Hauptverhandlung lehnte die verehelichte Sch. nach Belehrung über das Recht zur Zeugnisverweigerung gemäß §. 51 St. P. O. die Vernehmung ab. Die Staatsanwaltschaft beantragte hierauf, zur Charakterisierung der Angeklagten (welche leugnete, die Tötung mit Überlegung vorgenommen zu haben) den Kaufmann G. und den Rentier v. H. — Geschworene in dem ersten Verfahren — als Zeugen darüber zu vernehmen, was die verehelichte Sch. bei ihrer damaligen Abhörnung über einen Vorfall wegen Mißhandlung einer Kaze bekundet habe. Der Verteidiger widersprach dem Antrage aus §. 251 St. P. O. Der Gerichtshof ordnete aber die sofortige Ladung der beiden Zeugen an, da es sich um

einen Fall des §. 251 nicht handele. Die Genannten sind auch als Zeugen vernommen worden.

Die Revision der Angeklagten hält durch diese Vernehmung den §. 251 St. P. O. für verletzt. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des II. Straffenates des Reichsgerichtes in Entsch. Bd. 10 S. 374 flg. wird behauptet, daß die Abhörung von Zeugen über die, zudem unbeeidigte, Aussage der Sch. in der ersten Hauptverhandlung überhaupt unzulässig gewesen sei. Jedenfalls hätten E. und v. H., weil damals Geschworene, nicht vernommen werden dürfen. Denn die Geschworenen seien die über die Schuldfrage erkennenden Richter. Von den Zeugen wäre über die Grundlage des von ihnen damals abgegebenen Spruches ausgesagt worden. Während ihr Spruch vernichtet sei und die neue Hauptverhandlung unabhängig von der früheren zu einem neuen Spruche hinführen sollen, werde infolge ihrer Vernehmung der Inhalt der ersten Hauptverhandlung mittelbar durch die damaligen Richter selbst den jetzigen Richtern wieder vorgeführt und damit der neue Spruch mit auf die vorige Hauptverhandlung gestützt.

Der Beschwerde konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Der fragliche §. 251 bestimmt nur, daß die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch macht, nicht verlesen werden darf. Es war namentlich streitig, ob es, ungeachtet dieser Vorschrift, zulässig sei, den Untersuchungsrichter bezw. Gerichtsschreiber als Zeugen über die von jener Person, unter Verzicht auf ihr Recht im Vorverfahren, abgegebene Aussage zu vernehmen. Die Zulässigkeit einer solchen Vernehmung ist jedoch vom I. Straffenate des Reichsgerichtes im Urteile vom 1. November 1881, in Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 142, vom III. Straffenate in den Urteilen vom 23. März 1882, Rep. 324/82 und vom 7. Mai 1885, Rep. 1041/85, und vom IV. Straffenate im Urteile vom 12. Mai 1885, Rep. 930/85, ausgesprochen worden. Der II. Straffenat, auf welchen sich die Revision stützt, hat im Urteile vom 4. März 1887 g. S., Rep. 397/87, von den erhobenen Bedenken Abstand genommen und sich der Auffassung der anderen Senate angeschlossen.

Erscheint aber nach den allgemeinen Grundsätzen bezüglich des Beweisverfahrens eine solche Vernehmung des Untersuchungsrichters über eine vor ihm abgegebene derartige Aussage als statthaft, dann läßt sich auch

die Zulässigkeit der Abhörung anderer Personen, namentlich über das, was im vorausgesetzten Falle jemand in einer früheren öffentlichen Verhandlung ausgesagt hat, nicht bezweifeln.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 266.

Der Umstand, daß hier die vernommenen beiden Zeugen bei der früheren Hauptverhandlung als Geschworene fungiert haben, steht nicht entgegen. Die Funktion derselben hatte mit der Entscheidung auf Grund jener Verhandlung ihr Ende erreicht. Sie sind jetzt nicht darüber vernommen, ob der Aussage der Sch. bei Abgabe des Geschworenenanspruches ein Einfluß beigegeben worden, sondern lediglich über die Thatsache, welche Aussage die Sch. bei ihrer damaligen Vernehmung in der Hauptverhandlung abgegeben hat. Die Bedenken, welche die Revision aus der Möglichkeit herleitet, daß bei der zweiten Verhandlung die Geschworenen auf eine von der Sch. vor ihnen persönlich abgegebene Aussage weniger Gewicht gelegt haben würden, als auf die ihnen durch die Befundungen der Zeugen darüber gewordene Kenntnis, müssen außer Betracht bleiben; die Beweiswürdigung unterlag der pflichtmäßigen Beurteilung der Geschworenen. Die behauptete Unzulässigkeit des stattgefundenen Verfahrens ergibt sich aus dem §. 251 a. a. O. nicht. Die Grundsätze über die Mündlichkeit des Verfahrens sind nicht verletzt.